

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1927

151 (2.7.1927) Frauenfragen / Frauenschutz

Frauenfragen - Frauenschutz

Nummer 151 / 47. Jahrgang

Beilage des Volksfreund

Karlsruhe, 2. Juli 1927

Sommernacht

Von Knut Samjün.

Der Abend dunkelt. In der Stube nur
Süß man den leisen Schlag der Pendeluhr.
Die Bienen spielen überm Wiesenbange.
Die Gartenpforte öffnet leise sich und schnell,
Sie blüht wie eine Flamme heiß und hell
An seine Brust, daß er sie küßt.
So bettet sie das Gras zu kurzer Ruh,
Dann geht es wieder fort auf leichtem Schuh,
Dah jedes unverletzt ins Bett gelange.
Nur die Bienen spielen fort und fort,
Ein Kucken wipert nur von Süd und Nord,
Ein Mäuselchen ewig laus und laus.

(Mit besonderer Erlaubnis des J. W. Specht-Verlages, Berlin, dem neuen Gedichtbande „Der wilde Chor“ von Knut Samjün entnommen.)

Der hauswirtschaftliche Beruf

Vor dem Kriege suchten alljährlich viele schulentlassene Mädchen Stellung im Haushalt. Das in vielen Familien der Sohn eine berufliche Lehrtätigkeit durchmachte, während die Tochter gleich verdienen sollte, schien nicht allzu unangenehm, weil viele Eltern die Stellung im Haushalt für eine sehr annehmbare Form ungelerneter Arbeit hielten. In der Praxis sah es aber meistens ganz anders aus. Der Lohn war gering, die Arbeit sehr anstrengend, die Verhältnisse oft sehr unangenehm. Die Mädchen mußten sich mit und mußte deshalb kluglich verhalten. Die Folgen waren Tadel, Tränen, Entmutigung, Verdrossenheit, Stellenwechsel, gegenläufige Unzufriedenheit und wieder Stellenwechsel. Bleibt man noch die persönliche Unfreiheit in Betracht, so kann man sich nicht darüber wundern, daß der häusliche Dienst immer unbeliebter wurde.

Seitdem haben sich große Umwälzungen im hauswirtschaftlichen Beruf vollzogen. Wenn nicht mehr so oft von „Dienstmädchen“, sondern von „Hausgehilfinnen“ oder „Hausgehilfen“ gesprochen wird, so ist das mehr als eine nur äußerliche Modernisierung durch eine neue Bezeichnung. Eine höhere Wertschätzung kommt durch den Ausdruck, die sich aus einem solchen fachlichen Können ergibt. Erst die Kriegszeit hat die Bedeutung der hauswirtschaftlichen Frauenerziehung ins rechte Licht gerückt und das Verständnis für das Wort vorbereitet. Die Frau kann aus dem Hause mehr in der Schürze tragen, als je einfinden kann der Mann im „Erntewagen“. Das gilt nicht nur für den kleinen Privathaushalt, sondern auch für den großen Volkshaushalt. Volkswirtschaftliche Interessen waren es, die schließlich die Verbreitung hauswirtschaftlicher Frauenbildung gebieterisch forderten. Diese Erkenntnis führte dazu, daß grundlegende hauswirtschaftliche Kenntnisse zur Vorbereitung für die Zulassung zu verschiedenen pflegerischen, sozialen und baderischen Berufen erklärt wurden. Vor allem aber ist der hauswirtschaftliche Beruf als solcher entsprechend seiner Bedeutung reformiert worden. Zwar besteht nach wie vor die Möglichkeit, daß ein oben schulentlassenes Mädchen in einen Haushalt geht, aber daneben ist für Strebende Gelegenheit geschaffen worden, den Beruf systematisch zu erlernen.

Der in der Regel einjährige — Besuch einer öffentlichen Haushaltungsschule ist nur verhältnismäßig wenig Mädchen möglich. Wer diesen Weg gehen kann, ist in Preußen nach dem Besuch des ersten Halbjahres vom hauswirtschaftlichen Unterricht der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen befreit (falls man nachher in den kaufmännischen oder gewerblichen Beruf strebt), nach dem zweiten Halbjahr auch vom Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule. Um nun einer größeren Zahl von Mädchen Gewähr für gründliche Unterweisung zu geben, sind in Verbindung an das Handwerk Lehrstellen geschaffen worden. Die Hausfrau lernt nicht nur, was sie tun muß, sondern auch die Leitung und hat dafür billigerweise neben der freien Station nur ein kleines Taschengeld zu geben. Im Frühjahr 1925 sind zwischen dem Reichsverband der deutschen Hausfrauen und den Hausangehörigenorganisationen Lehrverträge und Prüfungsordnungen für hauswirtschaftliche Lehrkräfte vereinbart worden. Die Lehrverträge dauern zwei Jahre, und die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind genau festgelegt. Die Vermittlung soll möglichst nur durch die Berufsschulen erfolgen. Am Schluss der Lehrzeit hat sich das Mädchen einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung soll sich auf Hausarbeit, Kochen und einjähriges Baken, Waschen, Plätten, Ausbessern und einfache hauswirtschaftliche Rechnungen abheben. Die geprüften Hausgehilfinnen finden nicht nur in Haushaltungen Stellung, son-

dern auch in großen Wirtschaftsbetrieben, wie Pensionen, Erholungsheimen usw. Die Erhebung eines Berufs, der bis jetzt fälschlich als ungelerneter betrachtet wurde, zu einem gelerntem, bleibt nicht ohne Wirkung auf die Wertschätzung ihrer Vertreterinnen. Die Hausfrau, die eine Qualitätsarbeiterin in ihren Haushalt aufnehmen will, wird die berechtigten Forderungen des Mädchens nach Selbstständigmachung und Freiheit anerkennen und es seiner Ausbildung entsprechend entschließen müssen. Nicht selten wird es sich dabei um Hausfrauen handeln, die selbst einem Beruf nachgehen müssen und für ihren Haushalt einen tüchtigen, selbständig denkenden Menschen brauchen.

Um Verwechslungen vorzubeugen, sei noch erwähnt, daß die sogenannte „Hausgehilfin“ oder „Hausgehilfin“ eine allgemeine Bildung haben muß, die über das Ziel der Berufsschule hinausgeht. Durch umfassende Ausbildung wird sie zur Übernahme noch selbständigerer und verantwortungsvollerer Posten, hauptsächlich in Anstaltsbetrieben, befähigt. Ausgeschlossen werden Volksschülerinnen auch hier nicht, aber sie müssen sich zunächst einer schulwissenschaftlichen Vorbereitung unterziehen. Dieser Beruf ist auch erst 1923 durch einen ministeriellen Erlaß in Preußen anerkannt worden, jedoch es bis jetzt erst sehr wenige geprüfte Hausgehilfinnen gibt. Alle diese Bestimmungen, den hauswirtschaftlichen Beruf zu einem hochqualifizierten zu machen, sind sehr zu begrüßen. Es ist unbestreitbar, daß er vielen jungen Mädchen sehr entspricht. Reiche Betriedung vermag er aber nur zu geben, wenn man ihn gründlich erlernt hat. Dann werden auch die Bedürfnisse, unter denen er ausgeübt wird, den Ansprüchen selbständiger, regloser, intelligenter Menschen entsprechen.

Frauen und Wohnungsfrage

Die Frauen sind an der Hebung des Wohnungswehens in besonderer Weise interessiert, denn die Verantwortung für die Schaffung eines Heimes ruht in erster Linie auf ihren Schultern, und sie können ihre Aufgabe unmöglich erfüllen, wenn sie mit ihren Angehörigen in menschenunwürdigen Räumen hausen müssen. Zweierlei tut Not: Vermehrung der Wohngelegenheiten und Verbesserung der Wohnverhältnisse. Es ist dringend notwendig, daß die Frauen ihre Wünsche energisch zum Ausdruck bringen. In der Frage der Vermehrung der Wohngelegenheiten müssen die Massen der Frauen hinter den Parlamentarierinnen stehen, wenn sie sich dafür einsetzen, daß jede Summe, die eine öffentliche Körperschaft verfügt, in erster Linie dem Wohnungsbau zuwendet werden sollte, weil dann viele große Ausgaben, die für Armenunterstützungen, Fürsorgeeinrichtungen, Zinnschulden, Gefängnisse u. a. m., sich von selbst vermindern werden. — In Bezug auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse ist es an der Zeit, die Frauenwünsche bei den Neubauten zur Geltung zu bringen. Nur einige wenige charakteristische Punkte können hier erwähnt werden.

Unter allen Umständen muß auf möglichst erziehbare Ausnützung der Sonnenenergie geachtet werden, auf Durchlichtungsbedingungen, auf erforderliche Abtrocknungsanlagen, — ein besonders trübes Kapitel in den überbevölkerten großstädtischen Mietwohnungen. Ferner ist nur die Hausfrau imstande, manches zur Sprache zu bringen, worunter speziell ihre Arbeitstracht leidet: Anordnung von Stuhl, Wasserleitung usw. unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung unnötiger Kraftausgabe, Verbot, die Fenster im Rücken der hantierenden Hausfrau anzubringen, Sonnenschutz und Doppelfenster, auch in der Küche. Dazu kommen Forderungen, die sich auf Einrichtungen für mehrere Mietparteien oder sogar ganze Häuserblocks beziehen, z. B. Badeanlagen und Kinderaufenthaltsräume, wie sie auch nach dem Vorstehenden zum Zweck in Frankfurt Genossenschaftsbauvereine angebracht worden sind, und nicht zuletzt: ein eigenes Treppenhäuschen. In Wiener Neubauten, die in einem einzigen Treppenhäuschen 12 bis 20 Familienwohnungen vereinigen, ist für jede aus 400 Wohnungen bestehende Häusergruppe eine zentrale maschinelle Dampfheizung eingerichtet, in der die Wärme einer vierköpfigen Familie in 4—5 Stunden gewonnen, getrocknet und verteilt sein kann.

Grundsätzlich ist vor allem die Frage zu erörtern, ob wir überhaupt das Dasein des Hochhauses durch Veredelung verlängern oder radikal nur für das ein- bis zweistöckige Kleinhaus mit Gärten eintreten wollen. Ein wirkliches Heim kann jedenfalls leichter geschaffen werden, wenn die kleinen Kinder nicht 4 oder 5 Stockwerke hinuntergetragen zu werden brauchen, um sich in frischer Luft bewegen zu können, und wenn sie nicht an allen Ecken und Enden auf Rücksicht auf die Mitbewohner in ihrer Freiheit beschränkt werden müssen. Die Frauen sollten sich etwas mehr mit dem Wohnheimangelegenheit nach den Vorschlägen des dem Reichsarbeitsministerium angegliederten ständigen Beirats für Heimstättenwesen beschäftigen, dessen Einbringung durch eine Entschließung des Reichstags vom 5. Mai 1926 gefordert wurde.

In letzter Zeit haben die Hausfrauenvereine große Anstrengungen gemacht, einen Einfluß auf die Gestaltung der Neubauten zu gewinnen, und haben erreicht, daß in einigen Städten jetzt Hausfrauen in die Wohnungsbauforschungskommissionen berufen werden. Das Ueberwiegen des mittelständlichen Elements in diesen Vereinen legt aber die Befürchtung nahe, daß die Interessen der proletarischen Hausfrau nicht so vertreten werden, wie die Bedeutung

dieser Gruppe es erfordert. Neuerdings ist auch die demokratische Reichstagsabgeordnete Dr. Marie Elisabeth Lüders in den Ausschuss für die Verbesserung des Wohnungsbauwesens bestellt worden. Es wäre wünschenswert, daß sie nicht lange die einzige Frau in diesem wichtigen Ausschuss bliebe. Hier harrt der Sozialistinnen eine dringende Aufgabe. Die Arbeiterwohnungen sind am allermeisten auf Arbeitslohn hin durchgebaut und doch kann man gerade in diesen Haushaltungen am allermeisten daran denken, sich durch eine bezahlte Kraft entlasten zu lassen. Bei der gewerblichen Arbeitskraft vor allem gezielte Schutz für ein Mindestmaß an Schonung durch zweckmäßige Anlage der Arbeitsstätte, und außerdem bewirkt in gewissem Umfang das Eigeninteresse des Unternehmers die Vermeidung von Gedankenlosigkeit, die die Leistungsfähigkeit herabmindert, wie unzureichende Beleuchtung, unangenehme Sanierung usw. Aber um die Schonung der überbürdeten Hausfrau kümmert sich kein Arbeitgeber und kein Gesetzgeber. Es ist Zeit, daß hier Wandel geschaffen wird.

Die Unterhaltspflicht

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in einem kleinen Abschnitt eine Reihe von Bestimmungen über die sogenannte „Unterhaltspflicht“, d. h. die Verpflichtung, daß jemand, der dazu in der Lage ist, unter bestimmten Umständen dem anderen, der sich nicht selbst ernähren kann, den Lebensunterhalt zu gewähren hat. Diese Frage spielt heute, wo viele früher besterbesetzte Kreise verarmt sind, andere unbemittelte durch die schlechte Wirtschaftslage in Not geraten, eine weit größere Rolle als früher. Nicht selten werden Wohlfahrtsämter und ähnliche Stellen dadurch über Gebühr belastet, daß es nicht gelinzt, die zum Unterhalt gelegentlich verpflichteten Personen wirklich dazu heranzuschicken. Das ist besonders auch für unsere in der Wohlfahrtspflege arbeitenden Genossinnen wichtig. Die Grenzen für die Unterhaltspflicht hat freilich das BGB leider enger gezogen, als es wohl oft dem natürlichen Empfinden entspricht. Es lautet allgemein, daß „Verwandte in gerader Linie“ verpflichtet sind, einander den Unterhalt zu gewähren. Verwandte in gerader Linie sind nach dem Gesetz Kinder und Enkel, auf der anderen Seite Eltern und Großeltern. Dabei nehmen die unehelichen Kinder noch eine Sonderstellung ein. Hier besteht die Unterhaltspflicht auch für die Familie der Mutter des Kindes, weil der uneheliche Vater nach dem Gesetz nicht als mit seinem Kinde verwandt gilt. Für den unehelichen Vater sind deshalb besondere Bestimmungen über die Alimentationszahlung getroffen worden.

Wenn wir feststellen, daß das Gesetz die Grenzen für die Unterhaltspflicht sehr eng zieht, so haben wir dabei in erster Linie den Mangel im Auge, daß Geschwister auch nicht die geringste Unterhaltspflicht gegeneinander haben. Wenn eine Schwester bedürftig und der Bruder noch so wohlhabend ist, so hat er keinerlei Unterhaltspflicht gegenüber seiner Schwester. Es ließe sich recht wohl sagen, daß er wenigstens verpflichtet sein müßte, einen gewissen Betrag an den Unterhaltskosten zu leisten, wenn man ihn schon nicht in gleichem Maße heranzieht wie die Verwandten in gerader Linie. Dadurch würden den öffentlichen Kassen manche Last abgenommen werden. Das aber ist heute doppelt wichtig, weil dann die Kasse manche Aufgabe besser im Interesse der Rolleidenen erfüllen könnte, Aufgaben, zu deren Erfüllung ihnen heute teilweise die Mittel fehlen. Das trifft z. B. in Klein- und Mittelstädten bei der Fürsorge für jugendliche Erwerbstlose und der Einrichtung von Unterrichtsstunden für sie zu.

Voraussetzung für das Eintreten der Unterhaltspflicht ist natürlich allgemein, daß der Betreffende nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Ein minderjähriges und noch unverheiratetes Kind, das zwar eigenes Einkommen aus Arbeit oder Vermögen hat, dessen Einkommen jedoch nicht für seinen Unterhalt ausreicht, kann von den Eltern einen entsprechenden Zuschuß verlangen. Bedenklich ist die Bestimmung des Gesetzes, nach der nicht zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, wer dadurch seine sonstigen Verpflichtungen oder seinen „standesgemäßen Unterhalt“ gefährdet. Die Klausel des „standesgemäßen Unterhalts“ gibt nicht selten eine Handhabe, daß sich der eigentlich Verpflichtete seiner Verpflichtung entzieht. Die Auslegung des Begriffs „standesgemäßer Unterhalt“ ist natürlich äußerst dehnbar. Eltern sind allerdings etwas weitergehend verpflichtet. Sie sollen bei unverheirateten Kindern „alle verfügbaren Mittel“ gleichmäßig für ihren und den Unterhalt der Kinder verwenden. Gerät also ein Kind in Not, so müssen die Eltern den eigenen Verbrauch auch wenn er dadurch nicht mehr in gleichem Maße „standesgemäß“ bleibt, zugunsten des Kindes einschränken. Dagegen kann ein Sohn sein „standesgemäßes“ Wohlfühlen weitestgehend und seine hilflosbedürftigen Eltern der öffentlichen Wohlfahrtspflege zuschieben. Solche Fälle kommen öfter vor.

Die Abkömmlinge sind unterhaltspflichtig vor den Verwandten in aufsteigender Linie, also die Kinder vor ihren Großeltern. Ist einer von den eigentlich Verpflichteten nicht in der Lage, seine Pflicht zu erfüllen, vielleicht weil er selbst arm ist, so kommt der in nächster Linie Verpflichtete an die Reihe. Bei verheirateten Vätern haftet aber der Ehegatte vor den Verwandten, freilich auch wieder nur, soweit er seine sonstigen Verpflichtungen erfüllen kann und seinen eigenen „standesgemäßen“ Unterhalt nicht gefährdet. Das kommt besonders für geschiedene Eheleute in Frage. Etwas Besonderes ist noch bei einer Ehefrau zu beachten, die vielleicht eigenes Vermögen und unterhaltspflichtige Verwandte, also arme Eltern oder Großeltern, hat. Nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen über das Vermögen einer Ehefrau hat ja bekanntlich der Ehemann, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, an diesem Vermögen der Frau, dem sogenannten eingebrachten Gute, das Recht der Verwaltung und Nutznießung, also zunächst ein Anrecht an das Einkommen aus dem Vermögen. Wenn arme Verwandte vorhanden sind, zu deren Unterhalt die Frau verpflichtet ist, so kommt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht in Betracht. Eine dauerhafte Härte aber ist es, daß der Schwiegereltern hat. Er darf also beispielsweise die bedürftige Mutter seiner vermögenslosen Frau, selbst wenn er in den glänzendsten Verhältnissen lebt, in Armut und Elend verkommen lassen.

Der zu gewährenden Unterhalt soll sich im allgemeinen nach der Lebensstellung des Hilfsbedürftigen richten. Bei Kindern und Jugendlichen soll er aber auch die Kosten der Erziehung und Berufsausbildung umfassen. Endlich kann jemand, der durch eigenes sittliches Verhalten hilflosbedürftig geworden ist, nicht mehr einen standesgemäßen oder der Lebensstellung entsprechenden, sondern nur den „notdürftigen“ Unterhalt beanspruchen. Der Unterhalt soll, vor Ausnahmefällen abgesehen, durch eine Geldrente gewährt werden. Im Leben kommt aber statt dessen sehr oft die Aufnahme in den eigenen Haushalt in Frage. Ein Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist unzulässig. Auch das ist für die Wohlfahrtsämter zu beachten.

Allerlei Hausrezepte

Hand- und Fußschweiß beseitigt man durch Waschungen mit einer Lösung von einem halben Liter Wasser und einem Schöffel Borax.
Terpentin wirkt schmerzstillend bei Rheumatismus; man lege zu diesem Zwecke ein mit Terpentin befeuchtetes Wolltuch auf die schmerzende Körperstelle.

Die praktische Küche

Kleines Badememum für Hausfrauen.

Von Friedrich Katteroth.

Ich will mich nicht rühmen wie mein Freund Leminski mit meinen Erfolgen in der Küche. Dafür wechselt seine Frau auch allmonatlich die Köchin. Meine Frau kocht selbst; ich greife ihr dafür auch häufig mit unter die Arme. Die amerikanischen Ehemänner tun das schon längst, die Glücklichsten, die nur eine Konferenzküche aufsummen haben und die Maßlosigkeit fertig da. Dafür habe ich herausgefunden, wie man gebrauchte Konferenzküchen im Haushalt praktisch verwertet.

Ueberhaupt die Praxis in der Küche, sie ist das halbe Leben! Besondere Konferenzküchen füllen ich mit Wasser. Man braucht sie dann nicht hinaustragen, auch ist bekanntlich Wasser ein guter Wärmeleiter. Wenn die Zwischenschichten davon voll stehen, siehe ich Tulle darauf. Manchmal kommt ein Wind, — aber Zwischenschichten sind bei keiner Sache ausgeschlossen.

Das Wichtigste ist, daß man sich mit dem Porzellan im Haus gut feht. Mein Porzellan dreht immer nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr die Wasserleitung ab. Ich kann dann ungekostet meinen Mittagstisch halten und werde durch kein Geschirrkloppern beim Abwaschen gestört.

Meine Frau hat einen modernen Kochkurs mitgemacht. Die erste Frage nach seiner Beobachtung war: „Kannst du mir nicht sagen, was ich heute kochte?“ Aber meist genügt es, wenn ich ihr sage, was die Nachbarsleute kochten. Die Verständigung ist leicht hergestellt durch die Gerüche von der Küche drüben. Meine Frau kocht dann das Gegenstück. Wenn es drüben Kohl gibt, macht sie mein Lieblingsgericht: Thüringer Köche mit Rindfleischsaften.

Wir kochen sehr rational und eigentlich nach Kalorien. Am Ende des Monats enthalten die Speisen weniger Kalorien. Auch habe ich dann immer die schönsten Einfälle für den Küchensettel. Wenn ich meine Frau aufbringen will, mache ich ihr immer ein

kleines Feuilleton von Küchensettel. Sie übt strenge Redaktion und wandelt Äußern in Burgunder in gewöhnliche Semmelchen und schmeißt Schwalbennester in Königberger Nudeln.

Nach Kalorien zu kochen, will auch verstanden sein. Speisen, die mir nicht munden, schmecke ich Frau und Kinder zu mit dem Bemerkten, daß sie die meisten Vitamine enthalten. Ja, aber diese Vitamine, kein Mensch hat sie bisher geschmeckt. Bei meiner wöchentlichen Gewichtsabnahme von drei Pfund weiß ich positiv nicht, ob es von Kalorien oder Vitaminen herührt.

In Amerika wird alles elektrisch gekocht, bei uns ist das noch ein großer Mangel. Was man auf den hauswirtschaftlichen Ausstellungen an praktischen Neuerungen sieht, ist immer noch reformbedürftig. So fehlt z. B. auf den Verdorblatten die Rinne, in der übergekochte Milch sofort in Flaschen ablaufen kann. Auch besitzen wir in der modernen Küche noch keinen Apparat zum Abfangen von Frauenhaar in den Suppen. Der Rührkopf der Frau hat diese Aufgabe nicht beiseite, vielleicht nur etwas schwerer greifbar gemacht.

Aus meinem Badememum für Hausfrauen nachfolgend einige beherzigenswerte Winke:

Man schütte heißes Wasser nicht früher in den Topf, ehe man den Kaffee hinein getan hat.

Soll zu 12 Göste bei Tisch, so kauft ein Pfund Würstchen mehr, damit es reicht.

Wenn eine Speise anbrennt, lasse sie so lange brennen, bis die Feuerwehr kommt. Du hast dann glaubwürdige Zeugen für deine Ansprüche bei der Versicherung. Außerdem hat es den Vorteil, daß Ratten und Mäuse das Haus verlassen, außerdem fehlt Besuch schon an der Haustür um. Im Notfall nehme man zwei Pfund saubere gewaschene Knochen, die man ohne Wasser aufsteht.

Ein Darsen in der Hand ist besser als ein Camembert auf dem Dache.

Man vermeide Anfallsfälle. Der läßtlichen Angewohnheit der Frauen, Petroleum ins Feuer zu gießen, begegne man damit, daß man die Petroleumflaschen mit Wasser füllt. Der Erfolg ist verblüffend.